



Abteilung 13

→ Umwelt und  
Raumordnung

Referat Wasser-, Abfall- und  
Tierschutzrecht

Bearb.: Christoph Stolz  
Tel.: +43 (316) 877-4877  
Fax: +43 (316) 877-3490  
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-111612/2026-5

Graz, am 10.04.2026

Ggst.: lt. Verteiler; Wasserversorgungsanlage voestalpine Turnout  
Technology Zeltweg GmbH, 8740 Zeltweg, Alpinestraße 1,  
Pölsbrunnen Zweckänderung, Kundmachung

## Kundmachung

Mit Bescheid vom 17.10.1949, GZ: 3-348 A-44/6-1949, abgeändert mit Bescheid vom 19.12.2013, GZ: ABT13-33.10 V 10/2013-4, wurde der Österr. Alpinemontangesellschaft Hüttendirektion Zeltweg (Rechtsnachfolgerin ist die voestalpine Turnout Technology Zeltweg GmbH) die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage für das Werk und die Personalthäuser (Pölsbrunnen und Werkshotelbrunnen) erteilt. Mit selbem Bescheid wurden ein Engeres und ein Weiteres Schutzgebiet für den Pölsbrunnen festgelegt.

Mit Eingabe vom 01.08.2025 hat die voestalpine Turnout Technology Zeltweg GmbH die Zweckänderung gemäß § 21 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959 der Versorgungsanlage als reine Nutzwasserversorgungsanlage beantragt. Ferner sollen die bestehenden Schutzgebiete aufgelöst werden.

Zur Erhebung des Sachverhalts im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Montag, den 20. April 2026**

mit dem Zusammentritt **bei der voestalpine Turnout Technology Zeltweg GmbH, Alpinestraße 1, 8740 Zeltweg,**

**um 09:30 Uhr**

anberaumt.

**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025
- §§ 10, 21, 99 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

**Verfahrensleiter** ist Herr Christoph STOLZ

**Wasserbautechnische Amtssachverständige** ist Frau DI Tanja SCHERR

**Hydrogeologischer Amtssachverständiger** ist Mag. Peter REICHL

**Bitte beachten Sie!**

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Für den Landeshauptmann  
Der Abteilungsleiter-Stellvertreter i.V.

Christoph Stolz  
(elektronisch gefertigt)